## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

## F. Hohenzollerische Landes-Ordnung Tübingen, 1698

Tit. XLII. Daß niemand keinem frembden Herzen zuziehen solle.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Thre verlassene Haab/und Güther/ligend/ und fahrende/nickzit darvon außgenommen/

noch hindan gesett.

Ben gemeiner Statt Hechingen ist per-Privilegia hergebracht/daß dergleiche Straff mit 10. Pfund Heller kan versöhnet / und bes zahlet werden / warben es sein Bewenden.



Tit. XLII.

Waß niemand keinem frembden Werzen zuziehen solle.

thanen daß hinfürd keiner derfelben ohe Unfer Erlaubtnuß anderer Herzen / und Potentaten / ausserhalb der Rom. Kans. oder Königl. Majest. vermög deß Reichs Abschied zu Hilf / oder in Krieg zu ziehen / ben Straff Leibs/ und Guths / dann so Dieselbige heim.

kommen/sollen Sie durch Unsere Amptleuth gefänglich angenommen / und nach Unserem Bescheid mit Strass gegen Ihnen härtiglich fürgangen werden.

Von Versonen.

Is wollen/seken/ und ordnen/daß keisener seine Kinder so leibeigen seind/ausser Unser Graveschafft Zollern/weder in die Herzschafft Haigerlock/ oder andere außlandische Herzschafften/ und Obrigkeiten verheusrathen sollen/auch anderen Herzschafft: Leusthen zu solchem nicht verheissen/ Rath/ und That darzu thuen/ bey Pon dreissig Pfund Beller.

Wer aber über dieses Unser Verbott sich ohne Erlaubtnus also verheurathe wurde/sou N ii von